



Die Pflichtversicherung und ihre Grenzen

November 2015

Herzlich Willkommen

Mag. Kirsten Fichtner-Koele

Rechtsservice

Pflichtversicherung der Gewerbetreibenden

■ Wer ist GSVG-versichert?:

- Einzelunternehmer
- GesbR -Gesellschafter mit Gewerbeberechtigung
- Komplementäre von OG und KG
- Handelsrechtlicher GF einer GmbH (die nicht nach dem ASVG versichert sind)
 - Bei Beteiligung von über 25 % vom Stammkapital

■ Versicherungsschutz:

- Kranken- (GSVG)
- Pensions- (GSVG)
- Unfallversicherung- (ASVG) und
- Selbständigenvorsorge (BMSVG)

Was bedeutet Pflichtversicherung?

- **Grundsatz der Pflichtversicherung:**
 - Versicherungsschutz unabhängig von
 - dem Willen der Versicherten
 - der Staatsbürgerschaft der Versicherten
 - einem Vertrag
- **Ausnahmen von der Pflichtversicherung:**
 - Ruhen der Gewerbeberechtigung
 - Kleinunternehmer(nur Unfallversicherung)
- **Arten der Leistungen:**
 - Pflichtleistungen
 - Freiwillige Leistungen

Berufsunfähigkeit

- Welche **Arten** der Berufsunfähigkeit?
 - Arbeitsunfall/Berufskrankheit (ASVG)
 - Krankheit/Freizeitunfall (GSVG)

Versicherungsfall Arbeitsunfall/Berufskrankheit (I)

■ Definition:

- **Arbeitsunfall**, ist ein Unfall, der sich im
 - örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründende Beschäftigung befindet
- **Wegunfall**,
- **Abgrenzung** - eigenwirtschaftliches/betriebliches Interesse
- **Berufskrankheit**, sind Schädigungen der Gesundheit durch die versicherte Tätigkeit. Sie sind in einer Liste als Anhang (Anlage 1) zum ASVG angeführt

- **Leistungserbringung** von Amts wegen, wenn keine Unfall-Meldung dann Antrag - rückwirkend 2 Jahre

Versicherungsfall Arbeitsunfall/Berufskrankheit (II)

■ **Pflichtleistung:**

- Unfallheilbehandlung (§ 189 ASVG - Anspruch nur soweit nicht Anspruch auf entsprechende Leistung aus einer gesetzlichen Krankenversicherung) als **Sachleistung**:
 - Ärztliche Hilfe
 - Heilmittel
 - Heilbehelfe
 - Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten
- Rehabilitation:
 - Medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation
- Familien-/Taggeld , Übergangsgeld und Versehrtenrente als **Geldleistung** (errechnet sich aus Bmgl)

Freiw. Höherversicherung Unfallversicherung

■ Pflichtversicherung

- monatlicher Beitrag: EUR 8,90(von SVA eingehoben)
- jährliche Bemessungsgrundlage (Bmgl): EUR 19.366,71

■ Höherversicherung - Stufe I (zusätzlich)

- jährlicher Beitrag: **EUR 106,76** (an AUVA zu bezahlen)
- Bmgl aus Pflichtversicherung: **EUR 19.366,71**
Bmgl Höherversicherung Stufe I: **EUR 12.303,49**
Bmgl: **EUR 31.670,20**

■ Höherversicherung - Stufe II (zusätzlich)

- jährlicher Beitrag: **EUR 160,37** (an AUVA zu bezahlen)
- Bmgl aus Pflichtversicherung: **EUR 19.366,71**
Bmgl Höherversicherung Stufe II: **EUR 18.546,06**
Bmgl: **EUR 37.912,77**

Versicherungsfall Krankheit/Freizeitunfall

■ Pflichtleistung:

- Krankenbehandlung
 - Ärztliche Hilfe
 - Versorgung mit Heilmitteln
 - Heilbehelfe
 - Hilfe bei körperlichen Gebrechen
- Erforderliche Anstaltspflege
- Medizinische Hauskrankenpflege

Freiwillige Zusatzversicherung Krankenversicherung (I)

- **Voraussetzung:** vor Vollendung des 60. Lebensjahres
- **Höhe:** Tgl. Krankengeld (2015) gebührt mind. in Höhe von € 28,88 (MindestBgl 2015: € 1.173,93)
 - Ab einer vorläufigen monatlichen Bgl. von ca. € 1.470,-- beträgt das tgl. Krankengeld 60 % der tgl. Bgl.

monatliche Beitragsgrundlage	monatlicher Zusatzbetrag	Krankengeld (täglich)
€ 1.173,93	€ 29,35	€ 28,88
€ 2.000,-	€ 50,-	€ 40,-
€ 3.000,-	€ 75,-	€ 60,-
€ 4.000,-	€ 100,-	€ 80,-
€ 5.425,-	€ 135,63	€ 108,50

Freiwillige Zusatzversicherung Krankenversicherung (II)

- **Bezugsdauer:** Leistungen werden ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit bis max. 26 Wochen gewährt
- **Anspruchsberechtigung** auf Leistungen entsteht nach Ablauf von 6 Monaten ab Beginn der Zusatzversicherung.
 - Wartezeit entfällt, wenn Leistung infolge eines Arbeitsunfalles
- **Meldepflicht:**
 - ärztlicherseits festgestellte Arbeitsunfähigkeit ist der SVA innerhalb von 7 Tagen zu melden;
 - alle 14 Tage Arbeitsunfähigkeit durch eine ärztliche Bestätigung nachzuweisen und innerhalb von sieben Tagen vorzulegen (Melde-Formular „Krankmeldung“).

Modell Betriebshilfe Steiermark

- FiW gemeinsam mit SVA der Verein "Betriebshilfe für die Steirische Wirtschaft"
- **Anspruch auf Betriebshilfe:**
 - mit einem Jahresgesamteinkommen (versicherungspflichtige und andere Einkünfte) bis zu € 19.666,92 (Wert 2015)
 - im Fall von Krankheit, Unfall oder Krankenhausaufenthalt mit anschließendem Heilverfahren bei mehr als 14-tägiger Arbeitsunfähigkeit
- **Form der Unterstützung:**
 - eine Ersatzarbeitskraft
 - bei Arbeitsunfähigkeit von mehr als 14 Tagen für maximal 70 Arbeitstage (40 Wochenstunden) pro Kalenderjahr

Überbrückungshilfe (I)

■ **Anspruchsvoraussetzungen:**

- in der Pensionsversicherung nach GSVG pflichtversichert
- monatliche Nettoeinkommen darf € 1.146,- (Wert 2015) nicht übersteigen
 - Einkommensgrenze erhöht sich für den Ehepartner bzw. eingetragenen Partner um € 492,- (Wert 2015) und
 - für jedes unversorgte Kind um € 244,- (Wert 2015)
- bei Vorliegen eines außergewöhnlichen Ereignisses - z.B. eine lang andauernde Krankheit , die (voraussichtlich) mehr als 6 Wochen andauert
 - Außergewöhnlich ist ein Ereignis auch dann, wenn es vom Versicherten weder langfristig vorhersehbar, noch beeinflussbar oder abwendbar war

Überbrückungshilfe (II)

- kein Rechtsanspruch auf Überbrückungshilfe (!)
- in Form einer **Gutschrift** auf dem Beitragskonto
- Überbrückungshilfe beträgt 50 % der vorgeschriebenen SV-Beiträge
 - Basis = vorläufige Beitragsgrundlage (Nachzahlungen und Guthaben werden nicht berücksichtigt)
- Überbrückungshilfe einmalig für 6 Monate
- **Antrag** - bei zuständiger SVA-Landesstelle einzubringen

Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit (I)

■ Anspruchsvoraussetzungen:

- Pflichtversicherung in Krankenversicherung (GSVG) aufrecht
- mehr als 42 Tage durchgehend arbeitsunfähig
- persönliche Arbeitsleistung des Unternehmers für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig
- Unternehmer, die regelmäßig keine oder weniger als 25 Mitarbeiter (auch Teilzeitkräfte) beschäftigen
- Krankmeldung 4 Wochen ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit vom Arzt ausgestellt und binnen weiterer 2 Wochen der SVA vorgelegt
- Fortbestand der Arbeitsunfähigkeit ist 14-tägig vom Arzt zu bestätigen

Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit (II)

- **Höhe:**
 - Unterstützungsleistung pro Tag € 28,88
 - Unterstützungsleistung als betriebliche Einkunft zu versteuern
- maximal **20 Wochen** - erst nach Wartezeit von 26 weiteren Wochen aufgrund derselben Krankheit wieder Unterstützungsleistung

Beispiel Luft-Transportkosten (I)

- aus Versicherungsfall **Arbeitsunfall**:
 - lt. Satzung :
 - Nach Verkehrsunfällen: € 1.821,97
 - Nach sonstigen Arbeitsunfällen: € 948,27

- aus Versicherungsfall **Krankheit/Freizeitunfall**:
 - Im notwendigen Ausmaß
 - Lt. Satzung:
 - Nach Verkehrsunfällen: € 1.457,58
 - Nach sonstigen Unfällen bzw. in Notfällen : € 758,62
 - Nach Unfall in Ausübung von Sport und Touristik am Berg: € 715,95

Beispiel Luft-Transportkosten (II)

- durchschnittlicher Hubschraubereinsatz kostet rund € 2.500,-.
- Ersatz jedoch nur, wenn Arbeitsunfall festgestellt bzw. SVA aufgrund ausreichender Schwere der Erkrankung/Verletzung Transportkosten übernimmt (Selbstkostenanteil verbleibt!)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit